



Mehrverbrauch

Mögliche Ursachen:

- Defekt an Sicherheitsventil der Heizung (sehr häufig) oder Warmwasserbereiter (Boiler)
- Defekt an WC-Spülkasten, Eckventil z. B. unter Waschbecken, Außenwasserhahn für Gartenleitung usw.

Prüfung:

- Alle Wasserverbraucher abschalten (Waschmaschine, Geschirrspüler usw.)
- Zählerrad bzw. digitales Display beobachten
- ⇒ Dreht sich das Zählerrad bzw. zählt die digitale Anzeige, dann liegt ein Defekt auf der Hausinstallation vor.

Weiteres Vorgehen:

- Installateur Ihrer Wahl kontaktieren (der Zweckverband ist nur bis zur Übergabestelle, d. h. inkl. KFR-Ventil (Absperrhahn) nach dem Wasserzähler, zuständig)
- Oft wurde die Ursache bereits abgestellt, ggf. durch den Mieter.
- Ein Anspruch auf Erlass von Verbrauchsgebühren besteht nicht.

Tipp:

Notieren Sie sich monatlich Ihren Zählerstand, so werden Abweichungen frühzeitig bemerkt. Auf unserer Website unter Downloads steht Ihnen hierzu eine "Wasserzähler-Verbrauchsliste" zur Verfügung.

Ablesekarte

Vergleichen Sie die Zählernummer der Ablesekarte mit der Nummer auf Ihrem Wasserzähler.

Bitte tragen Sie **nur** die Zahlen **vor** dem Komma in die Ablesekarte bzw. ins Online-Formular (siehe QR-Code) ein.

Die Nachkommastellen bitte nicht eintragen.



Meldungen bei Eigentümerwechsel (Verkauf / Übergabe / Tod)

Bitte melden Sie den Eigentümerwechsel **rechtzeitig** an uns, vor allem beim Jahreswechsel. Auf unserer Website unter Downloads steht Ihnen hierzu ein Formular zur Verfügung.



Wichtige Infos

Bitte aufbewahren, in unmittelbarer Nähe des Wasserzählers.



Bankeinzug (SEPA-Lastschrift-Mandat)

Auf unserer Website unter Downloads steht Ihnen hierzu ein Formular zur Verfügung.
Der Zweckverband ist verpflichtet, **nur** mit den Eigentümern und nicht mit den Mietern abzurechnen.

Die Wassergebühren können deshalb **nur** vom Konto des Eigentümers abgebucht werden.
Als Vermieter müssen Sie eine Nebenkostenabrechnung für Ihren Mieter erstellen.

Die Vorauszahlungen werden am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. abgebucht.

Bitte beachten:

Die Jahresabrechnung des Vorjahres wird Ende Februar des Folgejahres abgebucht.

Wasserentnahme vom Hydranten ist verboten

Die Wasserentnahme aus Hydranten muss vom Zweckverband in Verbindung mit einem Wasserzähler genehmigt werden (ausgenommen Löschwasserversorgung).

Erfolgt eine Wasserentnahme ohne Genehmigung und ohne Wasserzähler, handelt es sich um Diebstahl, der strafrechtlich verfolgt wird.

Die Befüllung von Pools ist über die Hauswasserinstallation durchzuführen.

Veränderungen / Erweiterungen der Geschossfläche

Gemäß § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung **sind** Veränderungen der Geschossfläche durch Vergrößerungen (z. B. Ausbau Dachgeschoss, Anbau Wintergarten, usw.) dem Wasserezweckverband **zu melden**.

Dies trifft vor allem zu, wenn **kein Bauplan / keine Baugenehmigung** erforderlich ist.

